



Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle  
Frankfurt/Saarbrücken  
Untermainkai 23-25  
60329 Frankfurt/Main

Az. 551ppw/172-2018#011  
Datum: 29.01.2026

# **Planfeststellungsbeschluss**

**gemäß § 18 Abs. 1 AEG**

**für das Vorhaben**

**„Bf Mendig: Barrierefreier Ausbau der Verkehrsstation“**

**in der Gemeinde Verbandsgemeinde Mendig, Stadt Mendig  
im Landkreis Mayen-Koblenz**

**Bahn-km 14,350 bis 14,700**

**der Strecke 3005 Andernach - Gerolstein**

**Vorhabenträgerin:  
DB InfraGO AG  
Weilburger Straße 22  
60326 Frankfurt**

## Inhaltsverzeichnis

A.	Verfügender Teil .....	3
A.1	Feststellung des Plans .....	3
A.2	Planunterlagen .....	3
A.3	Konzentrationswirkung .....	5
A.4	Nebenbestimmungen .....	5
A.4.1	Natur- und Artenschutz .....	5
A.4.2	Unterrichtungspflichten.....	6
A.5	Zusagen der Vorhabenträgerin.....	7
A.6	Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge .....	8
A.7	Sofortige Vollziehung .....	8
A.8	Gebühr und Auslagen .....	8
B.	Begründung .....	10
B.1	Sachverhalt .....	10
B.1.1	Gegenstand des Vorhabens.....	10
B.1.2	Einleitung des Planfeststellungsverfahrens .....	10
B.1.3	Anhörungsverfahren.....	10
B.2	Verfahrensrechtliche Bewertung.....	18
B.2.1	Rechtsgrundlage .....	18
B.2.2	Zuständigkeit.....	18
B.3	Umweltverträglichkeit .....	<b>Fehler! Textmarke nicht definiert.</b>
B.3.1	Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit .....	18
B.4	Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens .....	18
B.4.1	Planrechtfertigung .....	18
B.4.2	Naturschutz und Landschaftspflege .....	<b>Fehler! Textmarke nicht definiert.</b>
B.4.3	Natur- und Artenschutz .....	<b>Fehler! Textmarke nicht definiert.</b>
B.4.4	Sonstige private Einwendungen, Bedenken und Forderungen .....	<b>Fehler! Textmarke nicht definiert.</b>
B.5	Gesamtabwägung .....	21
B.6	Sofortige Vollziehung .....	21
B.7	Entscheidung über Gebühr und Auslagen .....	21
C.	Rechtsbehelfsbelehrung .....	23

Auf Antrag der DB InfraGO AG, ehemals DB Station&Service AG, Regionalbereich Mitte, (Vorhabenträgerin) erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 74 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgenden

## Planfeststellungsbeschluss

### A. Verfügender Teil

#### A.1 Feststellung des Plans

Der Plan für das Vorhaben „Bf Mendig: Barrierefreier Ausbau der Verkehrsstation“ in der Gemeinde Verbandsgemeinde Mendig, Stadt Mendig, im Landkreis Mayen-Koblenz, Bahn-km 14,350 bis 14,700 der Strecke 3005 Andernach - Gerolstein, wird mit den in diesem Beschluss aufgeführten Nebenbestimmungen festgestellt.

Gegenstand des Vorhabens ist im Wesentlichen:

- Änderung des Hausbahnsteigs (Bahnsteig 1)
- Neubau Außenbahnsteig (Bahnsteig 2) inkl. Personenüberführung mit Aufzügen
- Rückbau des Mittelbahnsteigs

#### A.2 Planunterlagen

Der Plan besteht aus folgenden Unterlagen:

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
1a	Erläuterungsbericht Planungsstand: 25.01.2023, 46 Seiten inkl. Deckblatt	Mit Blau-eintrag festgestellt
2.1	Übersichtskarte Planungsstand: 01.04.2018, ohne Maßstab	nur zur Information
2.2a	Übersichtslageplan, Planungsstand: 15.10.2021, Maßstab 1: 2000	Nur zur Information
3.1a	Lageplan, Planungsstand: 15.10.2021, Maßstab 1: 500	Mit Blau-eintrag festgestellt

<b>Unterlage</b>	<b>Unterlagen- bzw. Planbezeichnung</b>	<b>Bemerkung</b>
4b	Bauwerksverzeichnis Planungsstand: 08.12.2025, 9 Seiten inkl. Deckblatt	Mit Blau- und Türkiseintrag festgestellt
5	Grunderwerbsplan, Planungsstand: 01.05.2018	festgestellt
6	Grunderwerbsverzeichnis, Planungsstand: 15.03.2018, 3 Seiten inkl. Deckblatt	festgestellt
7.1.1.b	Bauwerksplan: Grundriss, Planungsstand: 08.12.2025, Maßstab 1:250	Mit Blau- und Türkiseintrag festgestellt
7.1.2	Bauwerksplan: Schnitte, Planungsstand: 31.03.2020, Maßstab 1:100	festgestellt
7.1.3a	Bauwerksplan: Grundriss Personenunterführung, Planungsstand: 15.10.2021, Maßstab 1:200	festgestellt
7.1.4a	Bauwerksplan: Schnitte Personenunterführung, Planungsstand: 15.10.2021, Maßstab 1:200	Mit Blaeintrag festgestellt
8	Baustelleneinrichtungs- und Erschließungsplan, Planungsstand: 01.04.2018, Maßstab 1:500	festgestellt
9	Kabel- und Leitungsplan, Planungsstand: 01.04.2018, Maßstab 1:1000	Nur zur Information
10.1a	Erläuterungsbericht zum Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP), Planungsstand: 30.09.2022, 47 Seiten inkl. Deckblätter	Mit Blaeintrag festgestellt
10.2a	Bestands- und Konfliktplan, Planungsstand: 15.10.2021, Maßstab 1:500	Mit Blaeintrag Nur zur Information
10.3	Maßnahmenpläne	
10.3.1a	Maßnahmenplan: trassennahe Maßnahmen, Planungsstand: 15.10.2021, Maßstab 1: 500	Mit Blaeintrag festgestellt
10.3.2	Maßnahmenplan: trassenferne Maßnahmen, Planungsstand: 15.03.2018, Maßstab 1.500	Mit Blaeintrag festgestellt
10.4a	Maßnahmenblätter zum LBP, Planungsstand: 06.04.2018, 25 Seiten inkl. Deckblatt	Mit Blaeintrag festgestellt
10.5a	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Planungsstand: 30.09.2022, 48 Seiten inkl. Deckblatt	Nur zur Information
11.1a	Untersuchung zu baubedingten Schallimmissionen (Baulärm), Planungsstand: 25.01.2023, 14 Seiten inkl. Deckblatt zzgl. 16 Anlagen	Nur zur Information

<b>Unterlage</b>	<b>Unterlagen- bzw. Planbezeichnung</b>	<b>Bemerkung</b>
12.1.	Baugrundgutachten, Planungsstand: 08.08.2017, 29 Seiten inkl. Deckblatt zzgl. 7 Anlagen	Nur zur Information
13	Unterlage zum Brand- und Katastrophenschutz, Planungsstand: 08.02.2023 7 Seiten inkl. Deckblatt	Nur zur Information

Änderungen, die sich während des Planfeststellungsverfahrens ergeben haben, sind farbig gemäß Legende in blau kenntlich gemacht.

### **A.3 Konzentrationswirkung**

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 75 Abs. 1 VwVfG).

### **A.4 Nebenbestimmungen**

#### **A.4.1 Natur- und Artenschutz**

Die Vorhabenträgerin ist zur Durchführung einer Umweltfachlichen Bauüberwachung mit Schwerpunkt Naturschutz gemäß den Anforderungen des Umwelt-Leitfadens des Eisenbahn-Bundesamtes zur eisenbahnrechtlichen Planfeststellung und Plangenehmigung, Teil VII, verpflichtet.

1. Die benannte Person ist vor Beginn der Baumaßnahme bzw. der naturschutzfachlichen Maßnahmen dem Eisenbahn-Bundesamt sowie der Oberen Naturschutzbehörde mit Adressdaten anzuzeigen.
2. Ein Bericht zur Bestätigung über die frist- und sachgerechte Durchführung der naturschutzfachlichen Maßnahmen sind dem Eisenbahn-Bundesamt sowie der Oberen Naturschutzbehörde nach Abschluss der Bauarbeiten zu übersenden.
3. Die Umweltfachliche Bauüberwachung ist im Zuge der Baumaßnahme verpflichtet vor Baubeginn die ausführenden Firmen über die naturschutzfachlichen Nebenbestimmungen sowie Abgrenzungen des Eingriffsbereichs, der zusätzlich genutzten Flächen sowie der Bautabuzonen zu informieren.

#### **A.4.2 Unterrichtungspflichten**

1. Die Vorhabenträgerin hat den Zeitpunkt des Baubaubeginns (Baubeginnanzeige) sowie den Bauablaufplan dem Eisenbahn-Bundesamt (Planfeststellungsbehörde), Sachbereich 1, Untermainkai 23 - 25, 60329 Frankfurt am Main oder Grülingstraße 4, 66113 Saarbrücken mindestens vier Wochen vor Beginn der Bauarbeiten schriftlich mitzuteilen.

Hierzu ist der Vordruck „Anzeige über den Beginn der Bauarbeiten“ - abrufbar auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes unter dem Pfad: Themen - Planfeststellung - Antragstellung - Anhang II - Vorlagen und Vordrucke - zu verwenden (Anzeige über den Beginn des Bauvorhabens).

Mit den Bauarbeiten darf frühestens vier Wochen nach Zugang des Vordrucks „Anzeige über den Beginn der Bauarbeiten“ beim Eisenbahn-Bundesamt begonnen werden.

2. Die Vorhabenträgerin hat den Zeitpunkt der Fertigstellung des Vorhabens spätestens zwei Wochen nach Fertigstellung des Bauvorhabens dem Eisenbahn Bundesamt (Planfeststellungsbehörde), Sachbereich 1, Untermainkai 23 - 25, 60329 Frankfurt am Main oder Grülingstraße 4, 66113 Saarbrücken schriftlich mitzuteilen (Fertigstellungsanzeige). Hierzu ist der Vordruck „Anzeige über die Fertigstellung des Bauvorhabens“ abrufbar auf der Internetseite des Eisenbahn Bundesamtes unter dem Pfad: Themen - Planfeststellung - Antragstellung - Anhang II - Vorlagen und Vordrucke - zu verwenden (Anzeige über die Fertigstellung des Bauvorhabens).

#### **A.4.3 Immissionsschutz**

Hinsichtlich der Durchführung der erforderlichen Bauarbeiten wird auf die Pflicht zur Einhaltung der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschemissionen“ (AVV Baulärm vom 19.08.1970), der 32.

Bundesimmissionsschutzverordnung Lärm (BImSchV Lärm) sowie der DIN 4150-2 und der DIN 4150-3 (Erschütterungen) hingewiesen. Die Vorhabenträgerin ist verpflichtet, die in der AVV enthaltenen Anhaltswerte einzuhalten.

Es sind Maßnahmen zur Minderung des Baulärms zu treffen. Dabei sind schädliche Umwelteinwirkungen zu verhindern, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind und unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß reduzieren.

## A.5 Zusagen der Vorhabenträgerin

Soweit die Vorhabenträgerin im Laufe des Verfahrens Zusagen gemacht oder Absprachen getroffen hat und damit Forderungen und Einwendungen Rechnung getragen hat, sind diese nur insoweit Gegenstand dieses Planfeststellungsbeschlusses, als sie ihren Niederschlag in den festgestellten Planunterlagen gefunden haben oder im Planfeststellungsbeschluss nachfolgend dokumentiert sind.

Die Vorhabenträgerin hat gegenüber folgenden Trägern öffentlicher Belange die Einhaltung ihrer Forderungen zugesagt:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
6.	DB Energie GmbH Stellungnahme vom 07.07.2020, ohne Az. Erwiderung der VT vom 22.08.2024
7.	Deutsche Bahn AG DB Immobilien Region Mitte/ DB Kommunikationstechnik Stellungnahme vom 22.06.2020, Az. TÖB-FFM-20-79717/Lö Erwiderung der VT vom 22.08.2024
13.	Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz – Direktion Landesdenkmalpflege (GDKE) Stellungnahmen vom 14.07.2020 und 04.07.2023 Erwiderung der VT vom 22.08.2024
14.	Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz – Direktion Landesarchäologie Stellungnahme vom 04.06.2020, Az. 2020_0631.1 Erwiderung der VT vom 22.08.2024
17.	SPNV Nord Stellungnahme vom 29.08.2023, ohne Az. Erwiderung der VT vom 22.08.2024
21.	Westnetz GmbH Stellungnahmen vom 03.06.2020 und 22.06.2020, ohne Az.
24.	Deutsche Telekom Technik GmbH Stellungnahmen vom 24.06.2020 und 05.07.2023, ohne Az.
28.	Landesamt für Geologie und Bergbau (LGB) Stellungnahme vom 09.07.2020, Az. 3240-0634-20/V1 Erwiderung der VT vom 22.08.2024
31.	Kreisverwaltung des Landkreises Mayen-Koblenz

Lfd. Nr.	Bezeichnung
	Stellungnahmen vom 06.07.2020 und 27.07.2023, Az. 63 P 610-201 Erwiderung der VT vom 22.08.2024
32.	Stadtverwaltung Mendig Stellungnahme vom 10.07.2020, Az. FB4-Lo
33.	Verbandsgemeindeverwaltung Mendig Stellungnahmen vom 10.07.2020 und 01.08.2023, Az. FB4-Lo Erwiderung der VT vom 22.08.2024
35.	SGD Nord – Referat 41 (Koordinierungsstelle) Stellungnahmen vom 02.07.2020 und 08.08.2023, Az. 4270-2034/41 Erwiderung der VT vom 22.08.2024
36.	SGD Nord – Bereich Gewerbeaufsicht Stellungnahme vom 04.06.2020, Az. 23/01/1.2/2020/0759 Erwiderung der VT vom 22.08.2024
37.	Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau Stellungnahmen vom 05.07.2023 und 19.09.2024, Az. 5040-0128#2023/0020-0801 8704 0003 Erwiderung der VT vom 19.09.2024
40.	Unfallversicherung Bund und Bahn (UVB) Stellungnahme vom 23.06.2020, Az. 314.2 COC V002 Erwiderung der VT vom 22.08.2024

#### **A.6 Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge**

Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

#### **A.7 Sofortige Vollziehung**

Der Planfeststellungsbeschluss ist kraft Gesetzes gegenüber Dritten sofort vollziehbar.

#### **A.8 Gebühr und Auslagen**

Die Gebühr und die Auslagen für das Verfahren trägt die Vorhabenträgerin. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen werden in gesonderten Bescheiden festgesetzt.



## **B. Begründung**

### **B.1 Sachverhalt**

#### **B.1.1 Gegenstand des Vorhabens**

Das Bauvorhaben „Bf Mendig: Barrierefreier Ausbau der Verkehrsstation“ hat die bauliche Änderung des Hausbahnsteiges (Bahnsteig 1) und den Neubau des Außenbahnsteigs einschließlich Zuwegung und Personenüberführung mit Treppen und Aufzügen zum Gegenstand. Die Anlagen liegen bei Bahn-km 14,350 bis 14,700 der Strecke 3005 Andernach - Gerolstein in Verbandsgemeinde Mendig, Stadt Mendig.

#### **B.1.2 Einleitung des Planfeststellungsverfahrens**

Die DB InfraGO AG, vormals DB Station&Service AG, Regionalbereich Mitte, (Vorhabenträgerin) hat mit Schreiben vom 15.06.2018, Az. I.SV-MI-I (4) mu, eine Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 1 VwVfG für das Vorhaben „Bf Mendig: Barrierefreier Ausbau der Verkehrsstation“ beantragt. Der Antrag ist am 15.06.2018 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Frankfurt/Saarbrücken, eingegangen.

Mit Schreiben vom 05.07.2018 wurde die Vorhabenträgerin um Überarbeitung der Planunterlagen gebeten. Die Unterlagen wurden mit Schreiben vom 20.08.2018 wieder vorgelegt.

Mit verfahrensleitender Verfügung vom 07.09.2018 Az. 551ppw/172-2018#011, hat das Eisenbahn-Bundesamt festgestellt, dass für das gegenständliche Vorhaben keine Verpflichtung auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§ 5 ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)).

Mit Schreiben vom 12.09.2018 hat das Eisenbahn-Bundesamt den Landesbetrieb Mobilität als zuständige Anhörungsbehörde um Durchführung des Anhörungsverfahrens gebeten.

#### **B.1.3 Anhörungsverfahren**

##### **B.1.3.1 Beteiligung von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange**

Der Landesbetrieb Mobilität (Anhörungsbehörde) hat die folgenden Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange um Stellungnahme gebeten:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	Landesbetrieb Mobilität Cochem-Koblenz
2.	DB Fernverkehr
3.	DB Station & Service GmbH (jetzt DB InfraGO AG)
4.	DB Regio AG – Region Mitte
5.	DB Cargo AG
6.	DB Energie GmbH
7.	Deutsche Bahn AG DB Immobilien Region Mitte/ DB Kommunikationstechnik
8.	DB Kommunikationstechnik
9.	DB Netz AG (jetzt DB InfraGO AG)
10.	Polizeipräsidium Koblenz
11.	Landesamt für Vermessung und Geobasisinformation Rheinland-Pfalz
12.	Vermessungs- und Katasteramt Osteifel-Hunsrück
13.	Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz – Direktion Landesdenkmalpflege (GDKE)
14.	Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz – Direktion Landesarchäologie
15.	Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz – Direktion Landesarchäologie/ Erdgeschichte
16.	Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung Niederlassung Koblenz
17.	Zweckverband Schienen-Personen-Nahverkehr RP Nord
18.	Handwerkskammer Koblenz
19.	Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz Dienststelle Koblenz
20.	IHK Koblenz
21.	Westnetz GmbH
22.	Bundeseisenbahnvermögen
23.	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
24.	Deutsche Telekom Technik GmbH
25.	Vodafone Kabel Deutschland GmbH
26.	Energienetze Mittelrhein (enm)
27.	Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität
28.	Landesamt für Geologie und Bergbau (LGB)

Lfd. Nr.	Bezeichnung
29.	Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Westerwald- Osteifel
30.	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
31.	Kreisverwaltung des Landkreises Mayen-Koblenz
32.	Stadtverwaltung Mendig
33.	Verbandsgemeindeverwaltung Mendig
34.	Verbandsgemeindeverwaltung Mendig – Eigenbetrieb Wasser- und Abwasserwerk
35.	SGD Nord – Referat 41 (Koordinierungsstelle)
36.	SGD Nord – Bereich Gewerbeaufsicht
37.	Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau
38.	Bundespolizeidirektion Koblenz
39.	Landesbeauftragter für Menschen mit Behinderung beim Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demographie Rheinland-Pfalz
40.	Unfallversicherung Bund und Bahn (UVB)
41.	Fernleitungs- Betriebsgesellschaft mbH Betriebsservice
42.	PLEdoc GmbH

Folgende Träger öffentlicher Belange haben keine Stellungnahme abgegeben:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
2.	DB Fernverkehr AG
3.	DB Station & Service GmbH (jetzt DB InfraGO AG)
5.	DB Cargo AG
8.	DB Kommunikationstechnik
10.	Polizeipräsidium Koblenz
11.	Landesamt für Vermessung und Geobasisinformation Rheinland-Pfalz
12.	Vermessungs- und Katasteramt Osteifel-Hunsrück
22.	Bundeseisenbahnvermögen
27.	Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität
29.	Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Westerwald- Osteifel
30.	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
34.	Verbandsgemeindeverwaltung Mendig – Eigenbetrieb Wasser- und Abwasserwerk

Lfd. Nr.	Bezeichnung
37.	Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau
38.	Bundespolizeidirektion Koblenz
39.	Landesbeauftragter für Menschen mit Behinderung beim Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demographie Rheinland-Pfalz
41.	Fernleitungs- Betriebsgesellschaft mbH Betriebsservice

Folgende Stellungnahmen enthalten keine Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	Landesbetrieb Mobilität Cochem-Koblenz Stellungnahme vom 07.07.2020, Az. I/70
4.	DB Regio AG – Region Mitte Stellungnahme vom 10.06.2020, ohne Az.
15.	Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz – Direktion Landesarchäologie/ Erdgeschichte Stellungnahme vom 18.06.2020, ohne Az.
16.	Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung Niederlassung Koblenz Stellungnahme vom 25.06.2020, ohne Az.
17.	Zweckverband Schienen-Personen-Nahverkehr RP Nord Stellungnahme vom 10.06.2020, ohne Az.
18.	Handwerkskammer Koblenz Stellungnahme vom 06.07.2020, ohne Az.
19.	Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz Dienststelle Koblenz Stellungnahme vom 26.06.2020, Az. 14-06.20
20.	IHK Koblenz Stellungnahme vom 26.06.2020, ohne Az.
23.	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Stellungnahme vom 04.06.2020, ohne Az.
26.	Energienetze Mittelrhein (enm) Stellungnahme vom 03.07.2020, ohne Az.
42.	PLEdoc GmbH Stellungnahme vom 01.07.2020, Az. 20200601918

Folgende Stellungnahmen enthalten Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
6.	DB Energie GmbH Stellungnahme vom 07.07.2020, ohne Az.
7.	Deutsche Bahn AG DB Immobilien Region Mitte/ DB Kommunikationstechnik Stellungnahme vom 22.06.2020, Az. TÖB-FFM-20-79717/Lö
9.	DB Netz AG (jetzt DB InfraGO AG) Stellungnahme vom 09.07.2020, ohne Az.
13.	Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz – Direktion Landesdenkmalpflege (GDKE) Stellungnahme vom 14.07.2020, ohne Az.
14.	Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz – Direktion Landesarchäologie Stellungnahme vom 04.06.2020, Az. 2020_0631.1
21.	Westnetz GmbH Stellungnahmen vom 03.06.2020 und 22.06.2020, ohne Az.
24.	Deutsche Telekom Technik GmbH Stellungnahme vom 24.06.2020, ohne Az.
25.	Vodafone Deutschland GmbH Stellungnahme vom 29.06.2020, ohne Az.
28.	Landesamt für Geologie und Bergbau (LGB) Stellungnahme vom 09.07.2020, Az. 3240-0634-20/V1
31.	Kreisverwaltung des Landkreises Mayen-Koblenz Stellungnahme vom 06.07.2020, Az. 63 P 610-201
32.	Stadtverwaltung Mendig Stellungnahme vom 10.07.2020, Az. FB4-Lo
33.	Verbandsgemeindeverwaltung Mendig Stellungnahme vom 10.07.2020, Az. FB4-Lo
35.	SGD Nord – Referat 41 (Koordinierungsstelle) Stellungnahme vom 02.07.2020, Az. 4270-2034/41
36.	SGD Nord – Bereich Gewerbeaufsicht Stellungnahme vom 04.06.2020, Az. 23/01/1.2/2020/0759
40.	Unfallversicherung Bund und Bahn (UVB)

Lfd. Nr.	Bezeichnung
	Stellungnahme vom 23.06.2020, Az. 314.2 COC V002

### **B.1.3.2 Öffentliche Planauslegung**

Im Rahmen der Regelungen zur COVID – 19- Pandemie wurde die nach § 73 VwVfG angeordnete Auslegung der Planunterlagen gem. § 3 Abs. 1 PlanSiG durch eine Veröffentlichung im Internet ersetzt.

In der Zeit vom 20.07.2020 bis einschließlich 19.08.2020 wurden die Planunterlagen auf der Internetseite der Anhörungsbehörde veröffentlicht. Ergänzend dazu wurden die Planunterlagen im gleichen Zeitraum in den Räumlichkeiten der Verbandsgemeindeverwaltung Mendig, Marktplatz 3 in 56743 Mendig zur allgemeinen Einsichtnahme offengelegt. Auf die Veröffentlichung der Unterlagen wurde im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Mendig „Blick aktuell“ Ausgabe vom 14.07.2020 – 17.07.2020, Nr. 29/2020 hingewiesen. Zusätzlich wurde die Bekanntmachung auf der Internetseite der Anhörungsbehörde zugänglich gemacht.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt wurde, konnte bis einschließlich 02.09.2020 Einwendungen bei der Verbandsgemeindeverwaltung Mendig oder bei der Anhörungsbehörde erheben.

Aufgrund der Auslegung der Planunterlagen sind keine Einwendungsschreiben eingegangen.

### **B.1.3.3 Benachrichtigung von Vereinigungen**

Die Anhörungsbehörde hat die anerkannten Umwelt- und Naturschutzvereinigungen sowie sonstige Vereinigungen von der Auslegung des Plans durch die ortsübliche Bekanntmachung der Auslegung nach § 73 Abs. 5 Satz 1 VwVfG benachrichtigt und ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Es sind keine Stellungnahmen von Vereinigungen eingegangen.

### **B.1.3.4 Erörterung**

Die Anhörungsbehörde hat gemäß § 18a Nr. 1 Satz 1 AEG auf eine Erörterung verzichtet.

### **B.1.3.5 Abschließende Stellungnahme der Anhörungsbehörde**

Mit Datum vom 21.11.2024 hat die Anhörungsbehörde eine abschließende Stellungnahme gemäß § 73 Abs. 9 VwVfG gefertigt und der Planfeststellungsbehörde zugeleitet. Die Anhörungsbehörde hat das Vorhaben befürwortet.

### **B.1.3.6 Einleitung des Planänderungsverfahrens**

Aufgrund der im Anhörungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen entschied sich die Vorhabenträgerin zur Änderung ihrer ursprünglichen Planung. Infolgedessen wurde durch die Anhörungsbehörde ein Planänderungsverfahren durchgeführt.

Gegenstand der 1. Planänderung ist im Wesentlichen der Ersatz der bisher geplanten Reisenden-Sicherungsanlage (ReSi) durch eine Fußgängerüberführung sowie die Errichtung einer Aufzuanlage.

### **B.1.3.7 Anhörungsverfahren zur 1. Planänderung**

Mit Schreiben vom 27.06.2023 hat die Anhörungsbehörde gem. § 73 Abs. 2 VwVfG die Träger öffentlicher Belange, die bereits im Verfahren beteiligt wurden, erneut beteiligt und um Stellungnahme zur 1. Planänderung gebeten. Da der Kreis der privat betroffenen nicht eindeutig einzugrenzen war, wurden die geänderten Planunterlagen außerdem erneut veröffentlicht. Auch bei dieser Anhörung wurde im Rahmen der Regelungen zur COVID-19-Pandemie gem. § 3 Abs. 1 PlanSiG die nach § 73 VwVfG angeordnete Auslegung der Planunterlagen durch eine Veröffentlichung im Internet ersetzt.

Die Verbandsgemeindeverwaltung Mendig hat die Veröffentlichung in ihrem Amtsblatt „Blick aktuell“ vom 04./05.07.2023, Ausgabe Nr. 27/2023, ortsüblich bekannt gemacht. Zusätzlich wurde die Bekanntmachung auf der Internetseite der Anhörungsbehörde zugänglich gemacht.

In der Zeit vom 17.07.2023 bis einschließlich 16.08.2023 wurden die geänderten Planunterlagen auf der Internetseite der Anhörungsbehörde veröffentlicht. Ergänzend dazu wurden die geänderten Planunterlagen im gleichen Zeitraum in den Räumlichkeiten der Verbandsgemeindeverwaltung Mendig zur allgemeinen Einsichtnahme offengelegt. Einwendungsfrist war der 30.08.2023.

Folgende Träger öffentlicher Belange haben Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen gegenüber der 1. Planänderung geäußert:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
7.	Deutsche Bahn AG DB Immobilien Region Mitte/ DB Kommunikationstechnik Stellungnahme vom 27.07.2023, Az. Az. TÖB-FFM-20-79717/Lö
13.	Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz – Direktion Landesdenkmalpflege (GDKE) Stellungnahme vom 04.07.2023, ohne Az.
17.	SPNV Nord Stellungnahme vom 29.08.2023, ohne Az.
21.	Westnetz GmbH Stellungnahme vom 14.07.2023, ohne Az.
24.	Deutsche Telekom Technik GmbH Stellungnahme vom 05.07.2023, ohne Az.
26.	Energienetze Mittelrhein (enm) Stellungnahme vom 26.07.2023, ohne Az.
31.	Kreisverwaltung des Landkreises Mayen-Koblenz Stellungnahme vom 27.07.2023, Az. 63 P 610-201
32.	Stadtverwaltung Mendig Stellungnahme vom 01.08.2023, Az. FB4-Lo
33.	Verbandsgemeindeverwaltung Mendig Stellungnahme vom 01.08.2023, Az. FB4-Lo
35.	SGD Nord – Referat 41 (Koordinierungsstelle) Stellungnahme vom 08.08.2023, Az. 4270-2034/41
37.	Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau Stellungnahmen vom 05.07.2023 und 19.09.2024, Az. 5040-0128#2023/0020-0801 8704 0003

Aufgrund der abgegebenen Stellungnahmen wurden die Planunterlagen erneut geändert („2. Planänderung“). Den Forderungen und Empfehlungen konnte so Rechnung getragen werden. Aufgrund des geringen Umfangs der 2. Planänderung, die hauptsächlich redaktionelle Änderungen betraf, konnte eine erneute Offenlage der Unterlagen unterbleiben. Die Vorhabenträgerin hat die geänderten (digitalen) Planunterlagen mit Schreiben vom 12.12.2025 eingereicht.

## **B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung**

### **B.2.1 Rechtsgrundlage**

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 1 VwVfG. Betriebsanlagen der Eisenbahn einschließlich der Bahnstromfernleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan zuvor festgestellt worden ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

### **B.2.2 Zuständigkeit**

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das Eisenbahn-Bundesamt für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 1 VwVfG für Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig. Das Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin DB InfraGO AG, ehemals DB Station&Service AG, Regionalbereich Mitte.

### **B.3 Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit**

Das Vorhaben betrifft die Änderung einer sonstigen Betriebsanlage von Eisenbahnen, insbesondere einer intermodalen Umschlagsanlage oder eines Terminals für Eisenbahnen, Nummer 14.8 der Anlage 1 zum UVPG.

Für das Vorhaben wurde mit der o. g. verfahrensleitenden Verfügung gemäß § 5 Abs. 1 i. V. m. § 9 Abs. 2 und 4, Nr. 14.8 Anlage 1, Anlage 3, § 7 Abs. 5 UVPG (alt) festgestellt, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

### **B.4 Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens**

#### **B.4.1 Planrechtfertigung**

Derzeitig findet am Bahnhof Mendig die Abwicklung des Fahrgastwechsels über den Hausbahnsteig sowie den Mittelbahnsteig statt. Aufgrund einer Unterschreitung von Mindestmaßen ist eine zeitgleiche Einfahrt von Zügen in den Bahnhof Mendig nicht möglich. Des Weiteren entspricht die Bestandssituation nicht den aktuellen Regelwerken der Deutschen Bahn. Durch die Maßnahme soll also eine Situation geschaffen werden, die den aktuellen Vorschriften (Ril 813) genügt und

Einschränkungen im Betrieb beseitigt, sodass die Ziele (Steigerung der Attraktivität des ÖPNV, Erweiterung des Schienennetzes) des Rheinland-Pfalz Taktes realisiert werden können.

Sie ist damit „vernünftigerweise geboten“ im Sinne des Fachplanungsrechts.

#### **B.4.2 Natur- und Artenschutz**

Den Belangen der Landschaftspflege sowie des Natur- und Artenschutzes wird entsprochen. Die naturschutzrechtliche Zulassung wird im Benehmen mit der zuständigen Oberen Naturschutzbehörde erteilt. Nach Ansicht des Eisenbahn-Bundesamt bilden die eingereichten Unterlagen die aktuelle naturschutzrechtliche Situation im Eingriffsbereich ausreichend ab, sodass eine Prüfung der Unterlagen möglich war. Das hier genehmigte Vorhaben stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft gemäß § 14 BNatSchG dar.

Der Eingriff liegt weder in Schutzgebieten des Bundesnaturschutzgesetzes noch im Nahbereich.

Durch das Bauvorhaben kommt es zu einem dauerhaften Wertverlust von wertgebenden Biotopen, die durch die Vorhabenträgerin kompensiert werden müssen. Die Vorhabenträgerin hat den Kompensationsbedarf gemäß der damalig gültigen Kompensationsverordnung des Landes Rheinland-Pfalz nachvollziehbar ermittelt. Es ergibt sich ein Kompensationsbedarf von 2085 m<sup>2</sup>. Als Kompensationsmaßnahme gelten gem. § 15 BNatSchG solche Maßnahmen, die die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in der Nähe bzw. im gleichen Naturraum in gleichwertiger Weise herstellen. Generell werden, wenn möglich alle bauzeitlich genutzten Flächen wieder rekultiviert. Die verbleibenden Eingriffe werden mittels Ankauf von Ökokontopunkten „Thürer Wiesen“ kompensiert.

Dieses Gebiet liegt im Landkreis Mayen-Koblenz in Rheinland-Pfalz entlang des Thürer Bachs. Mit etwa 26 Hektar Fläche stellt dieses Gebiet ein ökologisch wertvolles Feuchtgebiet dar. Ursprünglich war das Gebiet stark entwässert und in seiner ökologischen Funktion stark beschädigt. Durch gezielte Renaturierungsmaßnahmen wurde der Thürer Bach wieder in eine naturnahe Auenlandschaft zurückgeführt, mit strukturreicher Gewässerdynamik und wertvollen Lebensräumen für zahlreiche Arten. Das Hauptziel des Projekts ist die Förderung der Biodiversität durch die Schaffung eines vielfältigen Mosaiks aus Feuchtbiotopen — von offenen Wasserflächen über Seggenbeständen bis hin zu Röhrichten. Ergänzend wird das Projekt als Modellvorhaben genutzt, um nachhaltige

Renaturierungsmethoden in anderen Teilen des Landkreises oder darüber hinaus zu etablieren.

Aufgrund der im Erläuterungsbericht und dem Landschaftspflegerischen Begleitplan vorgesehenen und umzusetzenden Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und zum Ersatz der vorhabenbedingten Beeinträchtigungen wird der naturschutzrechtliche Eingriff gemäß § 17 i. V. m. § 15 BNatSchG innerhalb der Konzentrationswirkung zugelassen.

Für den Artenschutz kann festgestellt werden, dass eine Auslösung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG für die planungsrelevanten Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs- und Kompensationsplanung sowie der Nebenbestimmungen vermieden werden kann. Die geplante Umweltfachliche Bauüberwachung mit Schwerpunkt Naturschutz kann bei unvorhergesehenen Entwicklungen und maßgeblichen Abweichungen von der eingereichten Planung frühzeitig eingreifen und das weitere Vorgehen mit der zuständigen Naturschutzbehörde abstimmen. Die Voraussetzungen für eine Zulassung des Vorhabens sind somit erfüllt und eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich.

#### **B.4.3 Umweltfachliche Bauüberwachung**

Die unter Punkt A 4.2 verfügte Einsetzung einer umweltfachlichen Bauüberwachung hat ihren Grund in den naturschutz- bzw. artenschutzrechtlichen berührten Belange die antragsgegenständlich waren.

Beim Bau von Bahnanlagen werden zum Schutz der Umwelt regelmäßig Schutz-, Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen festgesetzt, die bei ordnungsgemäßer Durchführung Schäden von belebten sowie unbelebten Umwelt abwehren sollen.

#### **B.4.4 Immissionsschutz**

Die Vorhabenträgerin hat mit den Antragsunterlagen eine schalltechnische Untersuchung zur Beurteilung des Baustellenlärms vorgelegt (Unterlage 11).

Diese kommt zu dem Ergebnis, dass bereichsweise Überschreitungen der Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm in den unterschiedlichen Bauphasen auftreten können.

Die Berechnungsergebnisse zeigen, dass in einzelnen Bauphasen mit Überschreitungen von bis zu 6,7dB(A) der Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm tagsüber zu rechnen ist.

Unter Berücksichtigung des von der Vorhabenträgerin zugesagten Maßnahmenplans (siehe Erläuterungsbericht) und der Begrenzung der Bauarbeiten auf den Tagzeitraum ist nur noch von einer geringen Anzahl an potenziellen Überschreitungen während der Bauarbeiten auszugehen.

Diese sind angesichts der zu erwartenden Dauer des Vorhabens, dem Ergebnis der Beteiligung der Betroffenen und dem Nutzen des Vorhabens für die Allgemeinheit als zumutbar einzustufen.

### **B.5 Gesamtabwägung**

Am antragsgegenständlichen Vorhaben besteht ein öffentliches Interesse. Die Planfeststellungsbehörde hat die unterschiedlichen öffentlichen und privaten Belange ermittelt, alle Belange in die Abwägung eingestellt und diese gegeneinander und untereinander abgewogen.

Die barrierefreie Erschließung und die Modernisierung der Verkehrsstation dienen der einheitlichen Verbesserung bezüglich der Benutzungs-, Qualitäts- und Servicestandards. Die durch das Vorhaben entstehende moderne Bahnsteigausstattung passt sich dem Erscheinungsbild anderer Verkehrsstationen an und gewährleistet eine barrierefreie Erschließung des Haltepunktes.

Durch die Vorhabenplanung, die Zusagen der Vorhabenträgerin sowie die im Planfeststellungsbeschluss verfügten Entscheidungen und Nebenbestimmungen konnte sichergestellt werden, dass die öffentlichen und privaten Belange im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge berücksichtigt wurden. Die baubedingten Auswirkungen erreichen weder in einzelnen Bereichen noch in ihrer Gesamtheit ein Ausmaß, das der Realisierung des Vorhabens entgegenstehen könnte. Die vorübergehenden Nachteile sind durch die verfolgte Zielsetzung gerechtfertigt und müssen im öffentlichen Interesse hingenommen werden.

### **B.6 Sofortige Vollziehung**

Der Planfeststellungsbeschluss ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3a VwGO).

### **B.7 Entscheidung über Gebühr und Auslagen**

Die Entscheidung über die Gebühren und Auslagen beruht auf § 1 i. V. m. § 22 Abs. 3 und 4 des Bundesgebührengesetzes (BGebG) i. V. m. der besonderen

Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen des Eisenbahn-Bundesamtes (Besondere Gebührenverordnung Eisenbahn-Bundesamt – EBA BGebV). Über die Höhe ergehen gesonderte Bescheide.

### **C. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

**Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz  
in Koblenz**

erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss hat kraft Gesetzes keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses beim

**Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz  
in Koblenz**

gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch den Planfeststellungsbeschluss Beschwerde einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Absatz 5 Satz 1 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat stellen und begründen.

Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerde von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

**Eisenbahn-Bundesamt**  
**Außenstelle Frankfurt/Saarbrücken**  
**Frankfurt/Main, den 29.01.2026**  
**Az. 551ppw/172-2018#011**  
**EVH-Nr. 3395550**

Im Auftrag

(Dienstsiegel)